

Der APUE und der Hauptausschuss schlagen dem Rat der Gemeinde vor, den Erlass der als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

§ 2 Nr. 3 wird in folgendem Wortlaut geändert: „Zum Eitorfer Weihnachtsmarkt (Erstes Adventswochenende) im jeweils festgelegten Marktbereich und zu den Marktzeiten für zugelassene Schausteller.“